

Bern, den 21. April 1955

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

USA 841.O.AVA
 Konsultationen mit USA
 zum Ausgleich der Uhrenzollerhöhung.

Am 28. Juli 1954 hat der Präsident der Vereinigten Staaten die im schweizerisch-amerikanischen Handelsvertrag vom 9. Januar 1936 ermässigten Uhrenzölle um 50% erhöht. Er stützte sich dazu auf die am 13. Oktober 1950 in den schweizerisch-amerikanischen Handelsvertrag aufgenommene Ausweisklausel. Gemäss Ziffer 2 dieser Ausweisklausel ist die amerikanische Regierung verpflichtet, in Konsultationen einzutreten, um diejenigen Abänderungen des ursprünglichen Vertrages herbeizuführen, welche nötig sind, um das Gleichgewicht der Konzessionen wieder herzustellen. Gestützt auf diese Klausel hat die Schweiz am 27. Dezember 1954 der amerikanischen Regierung eine Liste von Produkten unterbreitet, für welche sie zum Ausgleich der Uhrenzollerhöhung amerikanische Zolltarifermässigungen anbegehrt. Dabei wurde hervorgehoben, dass eine angemessene Kompensation nur dadurch gefunden werden könne, dass der amerikanische Uhrenzollentscheid rückgängig gemacht werde, da der Anteil der Uhren am schweizerischen Gesamtexport rund 50% ausmache und der Zollertrag auf sämtlichen anderen Waren den aus der Uhrenzollerhöhung resultierenden Ertrag nicht erreiche. Für die Zwischenzeit wurde eine Ermässigung der Zölle für andere typisch schweizerische Exportprodukte verlangt. In dieser Liste sind nur solche Waren enthalten, für die die Schweiz ein wesentliches Lieferinteresse hat, für die die Zölle in Amerika nach europäischem Standard sehr hoch sind und für die die Kompetenzen des amerikanischen Präsidenten nicht erschöpft sind.

Am 21. Februar 1955 hat die amerikanische Regierung der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington mitgeteilt, dass sie grundsätzlich bereit sei, auf Konsultationen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Handelsvertrag vom Jahre 1936 einzutreten und zu diesem Zwecke auch gewisse Zolltarifermässigungen auf dem amerikanischen Zolltarif in Betracht zu ziehen. Es war dies das erste Mal, dass sie auf die Möglichkeit positiver Kompensationen eintrat. Bisher hatte das Partnerland lediglich das Recht, seinerseits Zollerhöhungen auf typisch amerikanischen Produkten vorzunehmen. Die Regierung der Vereinigten Staaten übermittelte der Schweizerischen Gesandtschaft gleichzeitig die gemäss der amerikanischen Gesetzgebung vorgeschriebenen veröffentlichten Warenlisten, für welche sie in Verhandlungen

- 2 -

mit der Schweiz einzutreten bereit wäre. Gleichzeitig berief die amerikanische Regierung sogenannte "Hearings" auf den 28. März über diese Positionen ein.

Bereits diese Listen zeigten, dass eine Reihe schweizerischer Begehren in diesem Vorverfahren weggestrichen worden waren. Es handelt sich neben einigen weniger wichtigen Positionen vor allem um die sehr bedeutende Gruppe der Baumwollgewebe, der Schuhe und des Nylon-Beuteltuchs. Hinsichtlich der Baumwollgewebe wurde uns die Erklärung abgegeben, dass die Vereinigten Staaten hierüber nicht mit der Schweiz verhandeln könnten, da Japan und England Hauptlieferanten seien und sie zurzeit innerhalb des GATT in Verhandlungen mit Japan stünden. Wenn die Schweiz Mitglied des GATT wäre, so hätte sie im Rahmen der multilateralen Verhandlungen mit USA und Japan auch über diese Position verhandeln können. Unter den gegebenen Umständen sei es aber nicht möglich, darüber gleichzeitig mit der Schweiz zu verhandeln. Die Schweiz kommt allerdings dank der Meistbegünstigungsklausel automatisch in den Genuss einer Japan gewährten Konzession; doch muss befürchtet werden, dass die Konzessionen an Japan sehr klein ausfallen. Bezüglich der Schuhe sei die amerikanische Industrie ausserordentlich empfindlich, und es müsste befürchtet werden, dass kurze Zeit nach der Gewährung einer Zollkonzession ein Verfahren gemäss Ausweichsklausel angerufen würde und dass die Zölle dann wieder erhöht werden müssten. Es habe keinen Sinn, die Zölle für diese kurze Zeit zu ermässigen. Bezüglich des Nylon-Beuteltuchs hätte der amerikanische Präsident keinerlei Kompetenzen. An dieser grundsätzlichen und starren Einstellung der amerikanischen Regierung konnte trotz grösster Anstrengung und intensivsten Interventionen seitens der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington nichts geändert werden. Ueber diese Positionen wird also schweizerischerseits nicht verhandelt werden können.

Für die übrigen Positionen, die zur Hauptsache Stickereien, bestickte Nástücher, Strohgeflechte, Farben, Textilhilfsmittel und einige pharmazeutische Spezialitäten sowie verschiedene Apparate der feinmechanischen Industrie enthalten, wurden in der Zeit vom 28. März bis 2. April die vorgesehenen "Hearings" über die Opportunität von Zollermässigungen und über das Ausmass der Zollermässigungen in Washington durchgeführt. Diese "Hearings" zeigten eine ausgesprochen protektionistische Haltung der amerikanischen Industrie. Von verschiedener Seite wurde es als ungerecht empfunden, dass andere Industrien nun die Rechnung für die Uhrenindustrie bezahlen sollten. Auf Grund dieser "Hearings" sind sodann die geheimen Instruktionen an die Verhandlungsdelegation ausgearbeitet worden, welche heute vom Präsidenten der Vereinigten Staaten genehmigt worden sind. Unter diesen Umständen können die Konsultationen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts der im Handelsvertrag vom Jahre 1936 enthaltenen beiderseitigen Konzessionen unverzüglich beginnen.

Da, wie bereits erwähnt, die amerikanische Regierung zurzeit in Unterhandlungen mit Japan und andern GATT-Mitgliedern steht und diese Verhandlungen in Genf stattfinden, hat die amerikanische Regierung als Ort für diese Konsultationen Genf vorgeschlagen. Diesen Konsultationen kommt nicht der Charakter

eigentlicher Verhandlungen zu, sondern es handelt sich lediglich darum, von den Vereinigten Staaten dasjenige an kompensatorischen Konzessionen herauszuholen, was sie zu geben gewillt sind. Dabei wird noch einmal das Begehren um baldigen Rückzug des Uhrenzollentscheides gestellt werden müssen. Um auf der andern Seite die für die Zwischenzeit erhaltenen Konzessionen bei einem allfälligen Rückzug des Uhrenzollentscheides nicht zu verlieren, wird schweizerischerseits eine Klausel angestrebt, die bestimmt, dass die USA mit der Schweiz in Konsultationen eintreten werden, sofern der Uhrenzollentscheid zurückgezogen wird, um durch allfällige schweizerische Gegenkonzessionen das Gleichgewicht im Handelsvertrag auf dem niedrigeren Zollniveau neuerdings herzustellen.

Da schon heute vorauszusehen ist, dass die kompensatorischen Konzessionen auf keinen Fall genügen werden, um das handelsvertragliche Gleichgewicht wiederum herzustellen, wird sich auch die Frage des allfälligen Rückzuges schweizerischer, im Handelsvertrag vom Jahre 1936 gewährter Konzessionen stellen. Im Hinblick auf die gegenwärtig laufende schweizerische Zolltarifrevision wäre es wünschenswert, verschiedene im schweizerisch-amerikanischen Handelsvertrag gebundene Zölle von der Bindung zu befreien oder auf einem höheren Niveau neu zu binden. Beim allfälligen Rückzug schweizerischer Konzessionen muss mit äusserster Vorsicht vorgegangen werden, da die Vereinigten Staaten damit das Recht erhalten, den Vertrag zu kündigen, sofern die zurückgezogenen Konzessionen ihnen zu schwerwiegend erscheinen. Eine eingehende Prüfung der Lage hat aber ergeben, dass die Schweiz nach wie vor ein beträchtliches Interesse am Weiterbestande des Handelsvertrages vom Jahre 1936 hat.

Die Konsultationen in Genf stehen unter einem grossen Zeitdruck, da das handelspolitische Ermächtigungsgesetz, welches dem amerikanischen Präsidenten die Möglichkeit gibt, die am 1. Januar 1945 in Kraft gewesenen Zölle im Rahmen von Verhandlungen um 50% zu ermässigen, am 11. Juni 1955 zu Ende geht und durch ein neues Ermächtigungsgesetz ersetzt werden soll, welches dem amerikanischen Präsidenten nur noch die Möglichkeit gibt, die Zölle vom Stand 1. Januar 1955 um 15% zu ermässigen. Die Konsultationen in Genf müssen also spätestens in der letzten Woche Mai beendet sein. Formell wird das Ergebnis der Konsultationen in Genf seinen Niederschlag in einem Zusatzabkommen zum Handelsvertrag vom 9. Januar 1936 finden.

Da es sich bei diesen Konsultationen um Fragen des Zolltarifs handelt, welche unter Umständen mit unserer Zolltarifrevision in Einklang gebracht werden müssen und zudem ein enger Zusammenhang mit den gleichzeitigen amerikanischen Verhandlungen im Rahmen des GATT besteht, ist es zweckmässig, die Leitung dieser Verhandlungen Herrn Fritz Halm, 1. Sektionschef der Handelsabteilung zu übertragen, welcher einerseits Leiter der schweizerischen Beobachter-Delegation beim GATT war und anderseits Mitglied der Zollexpertenkommission ist.

Wir stellen Ihnen daher den

- 4 -

A n t r a g :

1. der Aufnahme von Konsultationen mit einer amerikanischen Delegation in Genf zuzustimmen und den vorliegenden Bericht im Sinne von Verhandlungsinstruktionen zu genehmigen;
2. mit der Durchführung der Verhandlungen und Besprechungen folgende Delegation zu betrauen:
Herrn Fritz Halm, 1. Sektionschef der Handelsabteilung (Delegationschef)
Herrn Fürsprech Hans Steffen, 1. Sektionschef der Handelsabteilung
Herrn Dr. Peter Aebi, Sekretär des Vororts des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins;
3. den Delegationschef zu ermächtigen, nötigenfalls Experten zu den Verhandlungen beizuziehen;
4. die Bundeskanzlei zu beauftragen, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Vollmacht zur Unterzeichnung der aus den Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten sich ergebenden Vereinbarungen auszustellen.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

sig. Hostenstein

P.A.an: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat,
Handelsabteilung [10])
Eidg. Politisches Departement (3)
Eidg. Finanz- und Zolldepartement